

## INFORMATION

# Telematik-Leitfaden der Apothekerkammer Nordrhein bei Übernahme oder Neugründung einer Apotheke

Für die Anbindung eines Apothekenbetriebs an die Telematik-Infrastruktur (TI) benötigen Sie zwingend (mindestens) eine Smartcard für Betriebsstätten (SMC-B) und mindestens einen Heilberufsausweis (HBA). Beide Karten erhalten Sie von der Apothekerkammer Nordrhein (AKNR). Hier beschreiben wir im Detail, wie Sie die Karten erhalten.

### 1. Schritt: Übernahme / Neugründung per E-Mail anmelden

Bevor Sie eine (oder mehrere) SMC-B beim Telematik-Team der AKNR beantragen können, muss die Übernahme oder Neugründung einer Apotheke dem Team Meldewesen bekannt gegeben werden.

Bitte senden Sie hierzu eine E-Mail an [meldewesen@aknr.de](mailto:meldewesen@aknr.de) mit folgenden Angaben:

- **Wie lauten Apothekename und -anschrift?**  
Die Angaben müssen identisch mit der Betriebserlaubnis sein!
- **Wann eröffnen oder übernehmen Sie die Apotheke lt. Betriebserlaubnis?**
- **Handelt es sich um eine Einzel-, Haupt-, oder Filialapotheke?**
- **Wann haben Sie die Betriebserlaubnis betragt?**
- **Bei welchem Gesundheitsamt haben Sie die Betriebserlaubnis beantragt?**

Die Übernahme oder Neugründung wird anschließend in der Datenbank der AKNR eingepflegt, sodass für Sie die Funktion, eine eigene SMC-B zu beantragen, im Telematik-Portal auf unserer Internetseite freigeschaltet wird.

### 2. Schritt: So beantragen Sie Ihre SMC-B-Karte(n)

Jeder neue Inhaber (Eigentümer, Pächter, Verwalter) einer Apotheke muss eine eigene SMC-B mit neuer Telematik-ID beantragen. Eine Übertragung der SMC-B des vorherigen Inhabers ist aus datenschutzrechtlichen Erwägungen nicht möglich, da auf der SMC-B unter anderem auch Daten des Inhabers gespeichert sind. Die alte(n) Karte(n) wird / werden zu gegebener Zeit gesperrt. Bitte denken Sie deshalb an die rechtzeitige Beantragung!

Weitere Informationen hierzu unter <https://ak.nrw/ti-anpo>

### 3. Schritt: Vorgangsnummer und Berechtigungsbescheid

Nach Prüfung und Genehmigung erhalten Sie eine Vorgangsnummer vom Telematik-Team der AKNR per Post. Mit dieser Nummer können Sie beim Kartenanbieter (qVDA) Ihrer Wahl, derzeit etwa Bundesdruckerei oder MediSign, den Antragsprozess fortsetzen. Dieser Anbieter ist ab diesem Moment dann auch Ihr alleiniger Ansprechpartner. Die AKNR ist lediglich für Identifikation und Verifikation sowie die Freigabe (nach Stellung Ihres Antrags bei dem Dienstleister) zuständig. Der letzte Schritt läuft jedoch im Hintergrund ab.

### **Vorläufige Berechtigung – falls Betriebserlaubnis noch nicht vorliegt**

Der gesamte Prozess kann einige Wochen in Anspruch nehmen. Um Verzögerungen bei der Inbetriebnahme Ihrer Apotheke zu vermeiden, haben Sie die Möglichkeit, den Antrag auf Ausstellung der SMC-B bereits zu einem Zeitpunkt zu stellen, an dem die Betriebserlaubnis noch gar nicht vorliegt. In vielen Fällen ist es daher ratsam, beide Anträge – bei dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt für eine Betriebserlaubnis und auf Ausstellung der SMC-B bei AKNR und Kartenanbieter (qVDA)) – zeitgleich zu stellen.

In diesem Fall erhalten Sie einen vorläufigen Berechtigungsbescheid. Abweichungen vom oben beschriebenen Prozess der drei Schritte sind jedoch nicht nötig.

Wichtig: Sie müssen innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Vorgangsnummer gegenüber der Apothekerkammer Nordrhein eine beglaubigte Kopie der Betriebserlaubnis vorlegen – per E-Mail an [telematik@aknr.de](mailto:telematik@aknr.de) oder per Post an:

Apothekerkammer Nordrhein  
Telematik-Team  
Poststr. 4  
40213 Düsseldorf

### **Achtung: Ohne HBA ist keine Beantragung der SMC-B möglich**

Der Antrag auf SMC-B kann von der AKNR nur genehmigt werden, wenn ein gültiger HBA vorliegt. Es ist daher dringend erforderlich, dass der HBA zuerst beantragt wird.

Da dieser Antragsprozess länger dauern kann, sollte er mindestens vier bis sechs Wochen vorher von der Inhaberin / vom Inhaber gestellt werden.

### **Zwei Schlüssel zum Erfolg – Nutzung einer SMC-B mit mehreren HBA möglich**

Um die Telematik-Infrastruktur nutzen zu können, ist neben der SMC-B – wie oben bereits beschrieben – auch ein Heilberufsausweis (HBA) nötig. Deshalb muss mindestens die Inhaberin / der Inhaber bereits im Besitz eines gültigen HBA sein. Es ist ratsam, dass auch weitere Approbierte ihren HBA rechtzeitig beantragen. Dies wird ausdrücklich von der ABDA empfohlen.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an das Telematik-Team:

Telefon: 0211 8388-104

E-Mail: [telematik@aknr.de](mailto:telematik@aknr.de)

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Apothekerkammer Nordrhein